

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1881

267 (10.11.1881)

Donnerstag, 10. November 1881.

Generallieutenant z. D. Freiherr v. Wechmar †.
(Aus dem Militär-Wochenblatt.)

Es lichten sich immer mehr die Reihen der Männer, deren Namen mit der ruhmwürdigsten Epoche unserer Kriegsgeschichte eng verflochten sind. Der Tod hat unter ihnen schon reiche Ernte gehalten und unserer Armee schwere Verluste zugefügt. Wiederum haben wir das Hinscheiden eines hervorragenden Offiziers zu beklagen, der, wenn auch nicht in höchsten Kommandostellungen, so doch als Regiments- und Brigadeführer an einer großen Zahl von Gefechten des letzten Krieges hervorragenden Antheil genommen hat.

Generallieutenant z. D. Rudolf Frhr. v. Wechmar, bis zum 10. September d. J. Kommandeur der 11. Division, an welchem Datum er durch Allerhöchste Kabinettsordre, unter Verleihung des königlichen Kronen-Ordens I. Klasse, auf sein Gesuch in Folge schwerer Krankheit zur Disposition gestellt wurde, ist auf seinem Majorat Groß-Tschunkawe am 18. Oktober seinen Leiden erlegen.

Am 26. November 1823 in Breslau geboren, genoss er seine Erziehung im elterlichen Hause und im Kadettenkorps und trat 1841 als Secondelieutenant im 6. Infanterieregiment in die Armee. Nachdem er die Kriegsakademie in Berlin von 1845 bis 1848 besucht und 10 Jahre als Bataillons- und Regimentsadjutant fungiert, wurde er 1858 zum Hauptmann befördert und als Adjutant zum Generalkommando I. Armeekorps kommandirt. Im Jahre 1863 erfolgte seine Versetzung in den großen Generalstab, unter Ueberweisung zum Oberkommando über das I., II., V. und VI. Armeekorps. Nachdem er noch in demselben Jahre Major geworden und 1864 in den Generalstab des V. Armeekorps versetzt worden war, wohnte er in dieser Stellung 1866 allen siegreichen Gefechten im Stabe des General v. Steinmetz bei. Für sein Verhalten im Gefecht bei Nachod mit dem Rothem Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und Schwertern dekoriert, wurde er nach Beendigung des Krieges zum Oberlieutenant im Generalstab befördert.

Im Winter 1866 zum Kommandeur des Füsilierbataillons 4. Rheinischen Infanterieregiments Nr. 30 ernannt, vertauschte er diese Stellung schon zwei Jahre darauf mit einem besonderen Vertrauensposten. Er schied unter Beförderung zum Obersten aus der preussischen Armee aus und trat in Großherzoglich badische Dienste über, wo er Ende November 1868 als erster der preussischen Armee entlassener Regimentskommandeur die Führung des damaligen 1. badischen Leib-Ordneregiments (jetzt Nr. 109) übernahm. Hier gelang es ihm, sowohl militärisch Vortreffliches zu leisten, wie binnen kurzer Frist sich die Liebe und Anhänglichkeit seiner Untergebenen in hohem Maße zu erwerben.

Im Kriege 1870/71 führte Oberst v. Wechmar, welcher schon vor Straßburg das Eisene Kreuz 2. Klasse erhalten, sein Regiment in jenen bekannten Kämpfen des Werder'schen Corps und nahm rühmlichen Antheil an den Gefechten bei Eival, Bruyères, am Dannon, bei Montsch, Eferenne, Dijon, Vosne, Vougeot und Nuits. Besonders reiche Lorbeeren ernteten die Badener Leibgrenadiere am 18. Dezember 1870 bei den Angriffen auf Bancy, La Perrière Ferme, Bahnhof und Stadt von Nuits unter der schneidigen Führung ihres tapferen Obersten, welchem Sr. Majestät durch Verleihung des Ordens pour le mérite reiche Anerkennung zu Theil werden ließ, nachdem er bereits für sein Verhalten im Gefecht bei Dijon am 30. Oktober das Eisene Kreuz 1. Klasse erhalten hatte. Auch mehrere badische Auszeichnungen wurden dem bewährten Führer der 1. Badischen Infanteriebrigade zu Theil, in welcher Stellung Oberst v. Wechmar vom Tage von Nuits bis zur Beendigung des Feldzuges verblieb.

Oberst v. Wechmar, am 12. Dezember 1873 mit der Führung der 21. Infanteriebrigade beauftragt, wurde 1874 zum Generalmajor und Kommandeur dieser Brigade ernannt, im Januar 1880 mit der Führung der 11. Division betraut und am 22. März

deselben Jahres zum Generallieutenant und Kommandeur der Division befördert.

Leider konnte der hochverdiente General nur sehr kurze Zeit in dieser Stellung wirken, da ihn ein schweres Leiden bald dazu nöthigte, einen längeren Urlaub zu erbitten, der ihm nicht die erwünschte Genesung brachte. Am 10. September auf sein Ansuchen zur Disposition gestellt, starb er bereits 5 Wochen darauf am 18. Oktober.

Haben wir somit ein Bild der militärischen Laufbahn des Verstorbenen entrollt, so möchten wir hier auch nicht unerwähnt lassen, daß General v. Wechmar auch auf militärliterarischem Gebiet sehr erfolgreich thätig war. Seine bekannte Broschüre: „Das moderne Gefecht und die Ausbildung der Truppen für dasselbe“, ein Beitrag zur allmählichen Entwicklung der Taktik, welche 1875 in Berlin erschien, war eine für militärische Kreise hochbedeutende Publikation, welche nicht nur in unserer Armee Aufsehen erregte, sondern auch weit über die Grenzen unseres Vaterlandes hinaus in englischer, französischer und spanischer Uebersetzung bekannt wurde.

Seine vielfachen militärischen Verdienste, sein großes Wohlwollen für seine Untergebenen und die seltene Lebenswürdigkeit, welche ihn im geselligen Verkehr auszeichnete, lassen uns den Verlust um so schmerzlicher empfinden.

Deutschland.

Leipzig, 8. Nov. (Aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts.) Der deutsche überseeische Handel umfaßt auch sehr großartige Geschäfte mit britisch Ostindien, indem die dortigen Filialen der deutschen Häuser mit den indischen Händlern der Art kontrahieren, daß sie ihnen europäische Waaren zu einem in der indischen Landesmünze festgesetzten Preise zu liefern versprechen (Zudent) und sich dann die Waaren bei den deutschen Fabrikanten bestmöglich verschaffen, wobei sie entweder feste Kaufverträge abschließen, oder auch die Waaren in Konsignation oder Kommission nehmen. Letztere beide Geschäftsarten sind für den binnenländischen Fabrikanten so gefährlich, daß ihnen nur der Abschluß fester Kaufverträge anzurathen ist.

Wenn der Gemeinschuldner während des Konkurses über ein vorher erhaltenes Darlehen dem Gläubiger einen Schuldschein ausstellt, so ist dieses keine Novation, sondern nur ein Auerkenntniß, mithin unterliegt die Forderung des Gläubigers dem Zwangsafforde.

Im Statut war bestimmt, daß eine Aktiengesellschaft am 31. Dezember 1881 ihr Ende erreiche, ohne die Möglichkeit der Abänderung dieses Termins vorzusehen. Die Generalversammlung hat in formrichtiger Weise am 31. März 1881 beschlossen, daß die Gesellschaft auf unbestimmte Zeit über den 31. Dezember 1881 hinaus fortbestehen solle. Diesen Beschluß hat ein Aktionär als rechtswidrig angefochten, ist aber in allen Instanzen unterlegen, indem man die Befugniß der Generalversammlung zu solchen Beschlüssen anerkannte, sofern nicht im Statut das Gegentheil bestimmt sei.

Darin allein, daß die unterlegene Partei dem Gegner die Kosten erstattet, liegt noch nicht der Verzicht auf das Rechtsmittel der Berufung oder Revision. In ähnlichem Sinne ist die feststehende Praxis in Strafsachen, daß das bloße Erbiten des Angeklagten zum Austritt der erkannten Strafe noch keinen Verzicht auf die Revision enthalte.

Ein Berliner Student war mit seinem Rappier von der Feststunde nach Haus gegangen und wurde deshalb auf Grund des Socialistengesetzes und des kleinen Belagerungszustandes wegen verbotenen Tragens von Waffen angeklagt, jedoch in beiden Instanzen freigesprochen, weil das Socialistengesetz nur auf wirkliche Waffen zu beziehen

ist, zu welchen ein harmloses, nur zu Übungen bestimmtes Geräthe, wie ein Rappier, nicht gerechnet werden darf.

Badische Chronik.

Karlsruhe, 9. Nov. Das Verordnungsblatt der Generaldirektion der Großbad. Staats-Eisenbahnen Nr. 62 vom 8. November enthält eine allgemeine Verfügung, den Expresstrafverkehr auf den Badischen Eisenbahnen, insbesondere die durch Großb. Staatsstellen und die einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden Beamten als Expresstraf für den inneren Verkehr zur Aufgabe gelangenden Sendungen betreffend.

Karlsruhe, 8. Nov. In der neuesten Nummer der „Bad. Gewerbezeitung“ werden die Gewerbevereine darauf aufmerksam gemacht, daß etwaige Gesuche um Zuschüsse aus der von Großb. Regierung zur Verfügung gestellten Summe von 1000 Mark schleunigst einzureichen sind. Diese Bewilligung sollte in erster Reihe dazu dienen, den wenig vermöglichen Gewerbevereinen ihre Theilnahme an dem Verbandszweck nicht erforderlich sind, können daraus auch für Förderung anderer Vereinszwecke einzelnen Gewerbevereinen Zuschüsse verwilligt werden.

Fortsetzungen.

Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. 34. Bd. 3. Heft. Inhalt: Einige Altentwürfe zur Geschichte des Schmalbacher Krieges, zunächst die Commende Mainau und die Vallei Glashurgund betreffend. (Kob v. Schredenstein.) — Zwei Urkunden aus dem ehemals freiherrlich v. Baden'schen Familienarchiv. (Koinjano.) — Zur Geschichte der Stadt Balbscht 1526—30. (Baumann.) — Das große historische Sammelwerk von Reutlinger in der Leopold-Sophien-Bibliothek in Ueberlingen. (Schluß.) (Voll.)

A. v. Hüner, Ein Spaziergang um die Welt. Tief. 26/27. Bei Heinrich Schmidt und Karl Günther, Leipzig.
E. v. Hellwald, Naturgeschichte des Menschen. Tief. 7/8. Bei W. Spemann, Stuttgart.
F. R. Rosegger, Ausgewählte Schriften. Tief. 21/40. Bei A. Hartleben, Wien.
Emil Schlagintweit, Indien in Wort und Bild. Tief. 31/35. Bei Heinrich Schmidt und Karl Günther, Leipzig.
Herm. Wagner's Illustrierte Deutsche Flora. Von Dr. Aug. Suerde. Tief. 3/6. Bei Julius Hoffmann, Stuttgart.
Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden auf dem Gebiete des auf reichsgesetzlichen Bestimmungen beruhenden Verwaltungs- und Polizei-Strafrechts. Herausgeber A. Roeger. Erster Band, drittes Heft. Bei C. D. Beck, Urdlingen.
Schiller's Werke. Illustriert von den ersten deutschen Künstlern. Tief. 6/9. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, vormals G. Hallberger.
Wilhelm Buchner, Ferdinand Freiligrath. Ein Dichterleben in Briefen. Tief. 37. Bei Moritz Schauenburg, Jähr.
Gustav Elert, Blätter für Gefängnisstudie. 14. Band, 4. und 5. Heft. Verlag der Universitäts-Buchhandlung von G. Weiß, Heidelberg.
Emil Raumann, Illustrierte Musikgeschichte. Tief. 10/11. Bei W. Spemann, Stuttgart.
F. C. Martin, Illustrierte Naturgeschichte der Thiere. Heft 21/23. Bei F. A. Brockhaus, Leipzig.
Ernst Götzinger, Realexikon der deutschen Alterthümer.
A. v. Schweiger-Verdenfeld, Der Orient. Tief. 16/22. A. Hartleben's Verlag, Wien.
Erholungsstunden Nr. 34. Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart.
Das Mädchen von Capri von F. v. Stengel. Der Schweden-Schah von S. Wachenhusen. Aus der neuen deutschen Lyrik. Feuilleton.
Brachhaus' Konversationslexikon (mit Illustrationen). Tief. 3. Von Adam-Afrika. Verlag von F. A. Brockhaus, Leipzig.
Zeitschriften des christlichen Volkslebens. Band 6, Heft 8. Die Attentatsperiode in Russland von C. Nikolaus von Gersbel-Embach. Verlag von Gebr. Henninger, Heilbronn.
„Klassikerbibliothek der bildenden Künste“, bearbeitet von F. E. Wessely und Dr. W. Rosenberga, Verlag von Bruno Lemme in Leipzig. Heft 3 enthält diverse Venezianische Prachtbauten und Statuen von Sansovino, Heft 4 die Anfänge der antiken Plastik. Besonders hervorzuheben ist: Logetta in Venedig, Bacchus und Satyr, die 4 Bronzefiguren an der Logetta in Venedig, Löwenthor von Misenae, Agineten, sowie die neuerdings erst ausgegrabene Pallas Athene. Vorräthig in der G. Braun'schen Hofbuchhandlung, Karlsruhe.

Der Aufenthalt des Kronprinzen und der Kronprinzessin von Schweden und Norwegen in Tullgarn.

Das Lustschloß Tullgarn, ein stattlicher Bau, mitten im Grün eines waldigen Buchenparks gelegen, erhebt sich auf einer vorzüglichen Landzunge und hat einen prächtigen Blick auf die Ostsee und den Södertelje-Kanal. Eine lange Allee mit den herrlichsten Linden und Buchen führt nach dem Schlosse hinab, in dessen Umgebung Ställe und Wirtschaftsgebäude belegen sind. Tullgarn ist ein Krongut, dessen Einkünfte dem Kronprinzen zufallen. So lieblich es hier im Sommer ist und so erfrischend die Meereswinde und die Waldluft in der warmen Jahreszeit sind, so unbehaglich ist ein Winter hier, wo die Ostwinde vom Meer aus direkten Zubrang haben. Der Aufenthalt des Kronprinzlichen Paares, welches mit seinem Hofe hier weilte und nach einem Besuche in Stockholm wieder hierher zurückzukehren gedent, um sich noch dem geräuschvolleren Leben der Hauptstadt zu entziehen, hat in diese Einsamkeit und Dede einiges Leben hineingebracht.

Der Kronprinz fährt viel auf Jagd, man fährt gemeinsam spazieren, wobei die Kronprinzessin eigenhändig ihren mit zwei gelben Ponys, ein Geschenk aus Karlsruhe, bespannten Wagen lenkt, es wird im Park promenirt oder ein Ballspiel im Freien gespielt. Der Kronprinz ist passionirt und guter Reiter und liebt edle Pferde. Der Marstall desselben enthält außer den notwendigen Wagenpferden mehrere Rennpferde, mit welchen Seine Königliche Hoheit wiederholt im Wettrennen mit den Kameraden des Regiments sein Glück als schneidiger Reiter erprobt hat.

Die Hoheiten lieben in ihrer Zurückgezogenheit ein einfaches Leben und Musik, Reiterei und Schachspiel bildet die Unterhaltung

der Abende. Auch das Menu aller Mahlzeiten ist nichts weniger als luxuriös. In der Regel besteht das Mittagmahl aus wenigen Gerichten, bei deren Zubereitung die Kronprinzessin stets selbst ihre Kochkunst superintendiren läßt.

Betrachten wir nun die Räume, welche den Neuvermählten zur Wohnung dienen, etwas näher. Vom Empfangszimmer, welches nach dem Schlosse seine Fenster hat, tritt man in den Salon, welcher den täglichen Zusammenkunftsraum ausmacht. Ein Brodmann'scher Flügel steht ziemlich in der Mitte des dreiflügeligen Salons, von dem man den Blick auf die Klippen der Ostsee, den sogenannten Elärgården, Scheerenhof, hat. Eine Auswahl inländischer Zeitungen, meist Stockholm, doch auch deutsche, englische und französische Journale liegen ausgebreitet auf dem runden Tisch in der Nähe des Kamins. Die Wände schmücken Bilder aus nordischen Gegenden und Porträts der königlichen Familie.

Das nächste Zimmer ist das Arbeitszimmer des Kronprinzen und bedeutend kleiner als der Salon. Auch hier befinden sich verschiedene Porträts, worunter eine größere Zahl von Porträts der Prinzessin Victoria.

Ein Berichterstatter einer Zeitung in Derebro zählt die Bücher und Zeitungen auf, welche er in beiden Räumen vorfand. An Zeitungen erwähnt derselbe die Stockholm vier täglichen Blätter, „Smålands Allehanda“, Musikzeitung, das norwegische Abend- und Morgenblatt, die „Times“, den „Figaro“ u. s. w., und an Büchern nennt er alle die mit Namen, welche auf des Kronprinzen Schreibtisch theils aufgeschlagen, theils zur Benützung bereit dalagen. Da lagen das Neue Testament und das Palmbuch neben der Norwegischen Militärischen Zeitschrift, die Betrachtungen des Komite's für Steuerregulirung, dann eine Erinnerung aus der Schulzeit des Kronprinzen „Nyare tidens

historia“ von Melander in einfachem grauem Pappdeckel, auf dessen innerer Seite mit ungelibter Hand geschrieben „Gustaf“. Ferner „Guide de l'amateur de porcelaines“, als Zeuge für des Kronprinzen Vorliebe für die Keramik, fische Bände der Tauchnitz Edition und der Gothaer Postkalender.

Ganz einfach und ohne Luxus ist das hinter diesen Räumen liegende Schlafgemach, von dem es in die Appartements der Kronprinzessin führt. — Der Kronprinz, welcher allen oder doch vielen Künsten huldigt, ist mit vorzüglicher Stimme begabt und spielt meisterlich Klavier. Die musikalische Begabung ist bekanntermaßen der schwedischen Königsfamilie eigen, wie auch die Prinzen Karl und Oskar in Upsala als thätige Mitglieder sich dem weltberühmten Quartett-Gesangverein angeschlossen haben.

Zum Schluß erwähne ich noch das Menu des Diners, welches das Kronprinzliche Paar dem König bei seiner Anwesenheit am Sonntag den 28. v. M. Abends um 7 Uhr veranstaltet hatte, welches Menu mit seinen Originalnamen die Leser Ihres Blattes vielleicht interessieren dürfte.

Jordärtskockspuré (Erdartischoken puré) — Purée ist hier Suppe), Piggvar (verschiedenes Allelei) — Hors d'oeuvre, Kalkjurstek, grönsaker (Kalbsnieren-Braten, Gemüse), Aspice på hummer med ostron (Hummer in Aspice mit Austern), Späckade hjerpar (aspicirte Haselhühner), Kronärtskockor (Kronartischoken), Appellace, Klarsås (Apfelsäure, klare Sauce), Dessert (Dessert), Compott, franska päron, vindruvfor (Compot, französische Birnen), russin och mandel (Weintrauben, Rosinen und Mandeln).

Während ich diesen Bericht schreibe, fällt hier der erste Schnee, welcher liegen bleibt, nachdem schon seit einigen Tagen einzelne Schneeflocken und Eiszapfen den Einzug des Winters verkündet haben.

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.
Der Ausweis der Frankfurter Bank vom 7. d. M. zeigt die beträchtliche Abnahme des Baarbestandes um mehr als 2 1/2 Millionen Mark.
Frankfurter Produktenbörse vom 7. Novbr. (Frfr. Btg.)
Wetter: trübe. Weizen: still. Roggen: do. Gerste: do. Hafer do. Delsaaten: do. Rüböl: do. Branntwein: do. Weizenmehl: —
Weizen (per 100 Kilo netto effektiv hiesiger und Wetterauer 25, effektiv fremder 24 1/2 — 1/4, per diesen Monat 24 1/4.
Roggen (pr. 100 Kilo netto effektiv hiesiger 21 1/2, effektiv fremder 21 — 1/4, per diesen Monat 21.
Gerste (per 100 Kilo netto effektiv hiesige und Wetterauer 18 — 19 1/2, effektiv fremde 18 1/2 — 20 1/2.
Hafer (per 100 Kilo netto effektiv hiesiger 17 — 1/2, effektiv fremder 17 — 1/2, per diesen Monat 17 1/4.

Delsaaten (per 110 Kilo netto) Raps eff. — Rübßen 29.
Rüböl (per 50 Kilo netto) effektiv ohne Faß hiesiges 32, in Partien von 50 Kilo eff. ohne Faß fremdes in Partien von 50 Kilo per diesen Monat —
Branntwein (50% Trall. per 160 Liter) eff. ohne Faß 48.
Rln, 8. Nov. Weizen loco hiesiger 25.50, loco fremder 25.—, per Novbr. 24.40, per März 23.40, per Mai 23.10. Roggen loco hiesiger 21.50, per Novbr. 19.—, per März 18.—, per Mai 17.50. Hafer loco 16.75, per August-Dez. 8.40. Rübja. — Amerik. Schweinefleisch Wilcor (nicht verzollt) 59.
Paris, 8. Nov. Rüböl per Nov. 82.25, per Dez. 83.—, per Jan.-Apr. 80.75, per März-Juni 79.75. — Spiritus per Nov. —, per Mai-Aug. —. — Zuder, weißer, bisp. Nr. 3, per Nov. 65.—, per Jan.-Apr. 66.75. Wehl, 9 Marken, per Nov. 64.80, per Dez. 65.25, per Jan.-Apr. 66.25, per März-

Juni 66.10. — Weizen per Nov. 31.10, per Dez. 31.—, per Jan.-Apr. 31.10, per März-Juni 31.10. — Roggen per Nov. 22.80, per Dez. 22.75, per Jan.-Apr. 22.80, per März-Juni 22.50.
Antwerpen, 8. Nov. Petroleum-Markt. Schlussbericht. Stimmung: Rübja. Raffinirt. Type weiß, bisp. 18 1/4 b., 18 1/2 d.
New-York, 7. Nov. (Schlussbericht). Petroleum in New-York 7 1/2, dto. in Philadelphia 7 1/2, Wehl 5.50, Rother Winterweizen 1.41 1/2, Mais (old mixed) 68, Havanna-Zuder 8 1/2, Kaffee, Rio good fair 11, Schmalz (Wilcor) 11 1/2, Speck 9 1/2, Getreidetracht 4.
Baumwoll-Zufuhr 46,000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 4000 B., dto. nach dem Continent 4000 B.
Rotterdam, 8. Nov. Der Dampfer „Rotterdam“ der Niederländisch-Amerikanischen Dampfschiffahrts-Gesellschaft ist gestern in New-York angekommen.
Verantwortlicher Redakteur: F. Kestler in Karlsruhe.

Frankfurter Kurse vom 8. November 1881.

Staatspapiere.	Schwed. 4 in Mt.	99 1/2	4 Pfälz. Nordbahn fl.	98 1/2	5 Borsarberger fl.	85	4 Rhein. Fr. Bhd. Thlr.	100	121	Dufaten	9.55—80
Baden 3 1/2 Obligat. fl.	97 1/2	4 Rechte Ober-Elber Thlr.	166 1/2	5 Gotthard-III Ser. Fr.	99 1/2	3 Oldenburger	40	126 1/2	Dollars in Gold	4.21—25	
" 4 " fl.	100 1/2	6 1/2 Rhein-Stamm Thlr.	162 1/2	4 Schweiz. Central	94 1/2	4 Dester. v. 1854 fl.	250	113 1/2	20 Fr.-St.	16.16—20	
Bayern, 4 Obligat. M.	101 1/2	4 Thüring. Lit. A. Thlr.	213 1/2	5 Süd-Lomb. Prior. Fr.	99 1/2	5 " v. 1880	500	124 1/2	Ruß. Imperial	16.68—73	
Deutschl. Reichsanl. M.	101 1/2	5 Böhm. West-Bahn fl.	268	3 Süd-Lomb. Prior. Fr.	56 1/2	4 Raab-Gräzer Thlr.	100	94 1/2	Sovereigns	20.82—37	
Preußen 4 1/2 Conf. M.	105 1/2	5 Sal. Carl-Ludw.-B. fl.	269 1/2	6 Ost-Staatsb.-Prior. fl.	104 1/2	Unverzinsliche Loofe fr. Stid.			Städte-Obligat., und		
Sachsen 3 1/2 Rente M.	80	5 Defl. Franz.-St. Bahn fl.	286 1/2	3 dto. I-VIII E. Fr.	75 1/2	Babische fl. 35-Loofe		213.80	Industrie-Aktien.		
Witba. 4 1/2 D. v. 77/79 M.	105 1/2	5 Defl. Süd-Lombard fl.	125 1/2	3 Livor. Lit. C, D, U. D2	55 1/2	Braunsch. Thlr. 20-Loofe 101.10			4 Karlsruhe Obl. v. 1879	99 1/2	
4 Obl. M.	101 1/2	5 Defl. Nordwest fl.	194	5 Toscan. Central Fr.	89	Defl. fl. 100-Loofe v. 1864		339.80	4 Mannheim Obl.	101	
4 Goldrente	81	5 Rudolf " Lit. B. fl.	215 1/2	4 1/2 Rh. Vpp.-St.-Pfdb.		Dester. Kreditloofe fl. 100		349.—	4 Baden-Baden "	100 1/2	
4 1/2 Silberrente fl.	66 1/2	4 Eisenbahn-Prioritäten.		4 " " " " " " "		Ungar. Staatsloofe fl. 100		238.20	4 Heidelberg Obligat.	100 1/2	
4 1/2 Papierrente fl.	65 1/2	4 Defl. Ludw.-B. M.	100 1/2	4 " " " " " " "		Ansbacher fl. 7-Loofe		36.—	4 Freiburg Obligat.	100 1/2	
4 1/2 v. 1881 80 1/2		4 Pfälz. Ludw.-B. M.	—	4 " " " " " " "		Augsburger fl. 7-Loofe		27.50	4 Konstanzer Obligat.	99 1/2	
4 1/2 v. 1881 80 1/2		5 Elisabeth-Ginza fl.	86 1/2	4 " " " " " " "		Freiburger fr. 15-Loofe		29.20	Stillingen Spinnerei s. B.	—	
4 1/2 v. 1881 80 1/2		5 Franz-Josef v. 1867 fl.	87 1/2	4 " " " " " " "		Meininger fl. 7-Loofe		27.40	Karlstr. Maschinenfabr. dto.	108 1/2	
4 1/2 v. 1881 80 1/2		4 1/2 Sal. C. Lud. I-V. C. fl.	86 1/2	4 " " " " " " "		Schwed. Thlr. 10-Loofe		53.50	Bad. Zuckerfabr., ohne Zs.	80	
4 1/2 v. 1881 80 1/2		5 D. Effekt- u. Wechsel-Bf.		4 " " " " " " "		Paris kurz fr. 100		80.90	Schwed. Thlr. 20-Loofe	186 1/2	
4 1/2 v. 1881 80 1/2		4 Heilberg-Speyer Thlr.	53 1/2	5 " " " " " " "		Wien kurz fl. 100		172.40—35	4 Rh. Hypoth.-Bant 50%	—	
4 1/2 v. 1881 80 1/2		4 Heilberg-Bahn Thlr.	98 1/2	5 " " " " " " "		Amsterdam kurz fl. 100		168.80	Frankf. Bant. Discont	5 1/2 1/2	
4 1/2 v. 1881 80 1/2		4 Heilberg-Friedr.-Franz M.	157 1/2	5 " " " " " " "		London kurz 1 Pf. St.		20.42	Frankf. Bant. Discont	5 1/2 1/2	
4 1/2 v. 1881 80 1/2		3 1/2 Ober-Schleif.-St. Thlr.	245 1/2	5 " " " " " " "							
4 1/2 v. 1881 80 1/2		4 1/2 Pfälz. Nordbahn fl.	126 1/2	5 " " " " " " "							

Öffentliche Mahnung
zur Erneuerung von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, welche in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern eingetragen sind.
Alle diejenigen Gläubiger, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern sich über dreißig Jahre eingetragen vorfinden, werden hiermit aufgefordert, diese, wenn solche noch Gültigkeit haben, innerhalb sechs Monaten

Samstag den 26. November d. J. Vormittags 8 Uhr, in das Amtsgerichtsgebäude dahier — Schöffengerichtssaal — vorgeladen, ferner zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Montag den 19. Dezember d. J. Vormittags 8 Uhr, in den Saal des Rathhauses dahier. Stodach, den 7. November 1881. Großh. bad. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Jung, Sekretär.

we von Hüffenhardt, Christof Berg Wittwe in Füllfeld und Bernh. Hübner, Hauptlehrer in Gemmingen, in fürsorglichen Besitz geben. Mosbach, den 3. November 1881. Der Gerichtsschreiber: Heber.

erneuern zu lassen, widrigenfalls sie nach Art. 4 des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Reg. Blatt Nr. 30, Seite 214, und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, Gesetz- und Verordn.-Blatt Seite 43, gestrichen werden.
Ein Verzeichnis derjenigen Gläubiger, zu deren Gunsten solche Einträge bestehen, liegt auf dem hiesigen Rathszimmer zur Einsicht auf. Niederwasser, den 2. November 1881.

Der Vereinigungskommissar: Frank, Rathschreiber.
und ladet dieselben zur Verhandlung des Rechtsstreits vor das Gr. Landgericht Mannheim, Zivilkammer I, auf Mittwoch den 15. Februar 1882, Vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen beim genannten Gerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten zu lassen.
Zunt Zweck der bewilligten öffentlichen Zustellung an Nikolaus Hildenbrand wird Gegenwärtiges bekannt gemacht. Mannheim, den 5. November 1881. Die Gerichtsschreiberei des Großh. bad. Landgerichts. Jung, Sekretär.

Strafrechtspflege.
Ladungen.
J. 823.3. Nr. 11,530. Lörrach.
1. Heinrich Ruf von Rimbach, 23 Jahre alt,
2. Karl Eugen Vogel von Akenbach, 23 Jahre alt,
3. Johann Friedrich Ruffhaumer von Brisingen, 21 Jahre alt,
4. Jakob Friedrich Gluckin von Malburg, 23 Jahre alt,
5. Karl Jenne von Seefeld, 22 Jahre alt,
6. Karl Friedrich Müller von da, 23 Jahre alt,
7. Georg Ernst Greiner von Gafel, 23 Jahre alt,
8. Ernst Friedrich Köppler von da, 22 Jahre alt,
9. Ernst Friedrich Siebold von Rantsburg, 22 Jahre alt,
10. Job. Georg Gimpel von Feurborn, 22 Jahre alt,
11. Johann Friedrich Pfleger von Schopheim, 22 Jahre alt,
welche sich zuletzt an den genannten Orten aufgehalten haben, mit Ausnahme des Karl Friedrich Müller, dessen letzter Aufenthalt Schillingen — Asten Mühlheim — war, werden beschuldigt,

Bürgerliche Rechtspflege.
Öffentliche Zustellungen.
J. 912.1. Nr. 13,301. Konstanz.
Der kath. Kirchensyndikus in Ueberlingen, vertreten durch Rechtsanwalt Dehl, klagt gegen den Civilkassierer, Nagelschmied von Schwandorf, zur Zeit an unbekanntem Orten abwesend, aus Darlehen im Betrage von 1000 M. nebst 5% Zins vom 12. April 1880, mit dem Antrage auf Verurteilung des Beklagten zur Bezahlung von 1000 M. nebst 5% Zins vom 12. April 1880 an binnen 3 Monaten vom Tage der Klageaufstellung an zu bezahlen und die Kosten des Rechtsstreits einschließlich des Mahnverfahrens zu tragen, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die erste Zivilkammer des Großh. Landgerichts zu Konstanz auf Dienstag den 7. Februar 1882, Vormittags 8 1/2 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gebachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.
Rothweiler, Gerichtsschreiber des Großh. bad. Landgerichts.

Öffentliche Mahnung
zur Erneuerung von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, welche in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern eingetragen sind.
Alle diejenigen Gläubiger, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern sich über dreißig Jahre eingetragen vorfinden, werden hiermit aufgefordert, diese, wenn solche noch Gültigkeit haben, innerhalb sechs Monaten

als Wehrpflichtige in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis des Bundesgebietes verlassen oder nach erreichtem militärfähigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhalten zu haben; Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 St.G.B.
Dieselben werden auf Samstag, 17. Dezember, Vormittags 9 Uhr, Landgerichts Freiburg zur Hauptverhandlung geladen.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der St.P.O. von den Großh. Bezirksämtern Schönau, Mühlheim u. Schopheim über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatfachen ausgestellten Erklärungen verurteilt werden.
Vörrach, den 2. November 1881. Großh. Staatsanwalt Dürr.

Öffentliche Mahnung
zur Erneuerung von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, welche in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern eingetragen sind.
Alle diejenigen Gläubiger, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern sich über dreißig Jahre eingetragen vorfinden, werden hiermit aufgefordert, diese, wenn solche noch Gültigkeit haben, innerhalb sechs Monaten

Öffentliche Mahnung
zur Erneuerung von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, welche in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern eingetragen sind.
Alle diejenigen Gläubiger, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern sich über dreißig Jahre eingetragen vorfinden, werden hiermit aufgefordert, diese, wenn solche noch Gültigkeit haben, innerhalb sechs Monaten

Öffentliche Mahnung
zur Erneuerung von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, welche in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern eingetragen sind.
Alle diejenigen Gläubiger, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern sich über dreißig Jahre eingetragen vorfinden, werden hiermit aufgefordert, diese, wenn solche noch Gültigkeit haben, innerhalb sechs Monaten

Öffentliche Mahnung
zur Erneuerung von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, welche in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern eingetragen sind.
Alle diejenigen Gläubiger, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern sich über dreißig Jahre eingetragen vorfinden, werden hiermit aufgefordert, diese, wenn solche noch Gültigkeit haben, innerhalb sechs Monaten

Öffentliche Mahnung
zur Erneuerung von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, welche in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern eingetragen sind.
Alle diejenigen Gläubiger, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern sich über dreißig Jahre eingetragen vorfinden, werden hiermit aufgefordert, diese, wenn solche noch Gültigkeit haben, innerhalb sechs Monaten

Öffentliche Mahnung
zur Erneuerung von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, welche in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern eingetragen sind.
Alle diejenigen Gläubiger, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern sich über dreißig Jahre eingetragen vorfinden, werden hiermit aufgefordert, diese, wenn solche noch Gültigkeit haben, innerhalb sechs Monaten

Öffentliche Mahnung
zur Erneuerung von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, welche in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern eingetragen sind.
Alle diejenigen Gläubiger, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern sich über dreißig Jahre eingetragen vorfinden, werden hiermit aufgefordert, diese, wenn solche noch Gültigkeit haben, innerhalb sechs Monaten

Öffentliche Mahnung
zur Erneuerung von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, welche in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern eingetragen sind.
Alle diejenigen Gläubiger, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern sich über dreißig Jahre eingetragen vorfinden, werden hiermit aufgefordert, diese, wenn solche noch Gültigkeit haben, innerhalb sechs Monaten

Öffentliche Mahnung
zur Erneuerung von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, welche in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern eingetragen sind.
Alle diejenigen Gläubiger, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern sich über dreißig Jahre eingetragen vorfinden, werden hiermit aufgefordert, diese, wenn solche noch Gültigkeit haben, innerhalb sechs Monaten

Öffentliche Mahnung
zur Erneuerung von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, welche in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern eingetragen sind.
Alle diejenigen Gläubiger, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern sich über dreißig Jahre eingetragen vorfinden, werden hiermit aufgefordert, diese, wenn solche noch Gültigkeit haben, innerhalb sechs Monaten

Öffentliche Mahnung
zur Erneuerung von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, welche in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern eingetragen sind.
Alle diejenigen Gläubiger, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern sich über dreißig Jahre eingetragen vorfinden, werden hiermit aufgefordert, diese, wenn solche noch Gültigkeit haben, innerhalb sechs Monaten

Öffentliche Mahnung
zur Erneuerung von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, welche in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern eingetragen sind.
Alle diejenigen Gläubiger, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern sich über dreißig Jahre eingetragen vorfinden, werden hiermit aufgefordert, diese, wenn solche noch Gültigkeit haben, innerhalb sechs Monaten

Öffentliche Mahnung
zur Erneuerung von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, welche in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern eingetragen sind.
Alle diejenigen Gläubiger, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern sich über dreißig Jahre eingetragen vorfinden, werden hiermit aufgefordert, diese, wenn solche noch Gültigkeit haben, innerhalb sechs Monaten

Öffentliche Mahnung
zur Erneuerung von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, welche in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern eingetragen sind.
Alle diejenigen Gläubiger, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern sich über dreißig Jahre eingetragen vorfinden, werden hiermit aufgefordert, diese, wenn solche noch Gültigkeit haben, innerhalb sechs Monaten

Öffentliche Mahnung
zur Erneuerung von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, welche in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern eingetragen sind.
Alle diejenigen Gläubiger, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern sich über dreißig Jahre eingetragen vorfinden, werden hiermit aufgefordert, diese, wenn solche noch Gültigkeit haben, innerhalb sechs Monaten

Öffentliche Mahnung
zur Erneuerung von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, welche in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern eingetragen sind.
Alle diejenigen Gläubiger, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern sich über dreißig Jahre eingetragen vorfinden, werden hiermit aufgefordert, diese, wenn solche noch Gültigkeit haben, innerhalb sechs Monaten

Öffentliche Mahnung
zur Erneuerung von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, welche in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern eingetragen sind.
Alle diejenigen Gläubiger, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern sich über dreißig Jahre eingetragen vorfinden, werden hiermit aufgefordert, diese, wenn solche noch Gültigkeit haben, innerhalb sechs Monaten

Öffentliche Mahnung
zur Erneuerung von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, welche in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern eingetragen sind.
Alle diejenigen Gläubiger, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern sich über dreißig Jahre eingetragen vorfinden, werden hiermit aufgefordert, diese, wenn solche noch Gültigkeit haben, innerhalb sechs Monaten

Öffentliche Mahnung
zur Erneuerung von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, welche in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern eingetragen sind.
Alle diejenigen Gläubiger, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern sich über dreißig Jahre eingetragen vorfinden, werden hiermit aufgefordert, diese, wenn solche noch Gültigkeit haben, innerhalb sechs Monaten

Öffentliche Mahnung
zur Erneuerung von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, welche in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern eingetragen sind.
Alle diejenigen Gläubiger, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern sich über dreißig Jahre eingetragen vorfinden, werden hiermit aufgefordert, diese, wenn solche noch Gültigkeit haben, innerhalb sechs Monaten

Öffentliche Mahnung
zur Erneuerung von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, welche in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern eingetragen sind.
Alle diejenigen Gläubiger, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern sich über dreißig Jahre eingetragen vorfinden, werden hiermit aufgefordert, diese, wenn solche noch Gültigkeit haben, innerhalb sechs Monaten

Öffentliche Mahnung
zur Erneuerung von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, welche in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern eingetragen sind.
Alle diejenigen Gläubiger, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern sich über dreißig Jahre eingetragen vorfinden, werden hiermit aufgefordert, diese, wenn solche noch Gültigkeit haben, innerhalb sechs Monaten

Öffentliche Mahnung
zur Erneuerung von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, welche in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern eingetragen sind.
Alle diejenigen Gläubiger, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern sich über dreißig Jahre eingetragen vorfinden, werden hiermit aufgefordert, diese, wenn solche noch Gültigkeit haben, innerhalb sechs Monaten

Öffentliche Mahnung
zur Erneuerung von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, welche in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern eingetragen sind.
Alle diejenigen Gläubiger, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern sich über dreißig Jahre eingetragen vorfinden, werden hiermit aufgefordert, diese, wenn solche noch Gültigkeit haben, innerhalb sechs Monaten